

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.11.2023, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Abfälle sowie der in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und biogenen Abfällen, die Abgabe von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum, Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrum, allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den BAV sowie einen Verwaltungskostenanteil und den Bauhofeinsatz.

Sie beträgt pro gehaltenem Abfallbehälter und Jahr bei

		2-wöchiger Abfuhr	4-wöchiger Abfuhr	6-wöchiger Abfuhr
(a)	für Abfalltonnen mit 60 Liter Inhalt	---	---	€ 71,09
(b)	für Abfalltonnen mit 90 Liter Inhalt	€ 317,20	€ 158,60	€ 105,77
(c)	für die Verwendung von 90-Liter-Restmüll-säcken	€ 317,20	€ 158,60	€ 105,77
(d)	für Container bis zu 770 Liter Inhalt	€ 2.714,40	€ 1.357,20	€ 905,15
(e)	für Container bis zu 1100 Liter Inhalt	€ 3.876,60	€ 1.938,30	€ 1.292,70

- (f) für Container bis zu 1100 Liter bei wöchentlicher Abfuhr € 7.753,20.
- (g) Die Abfuhrgebühr für zusätzliche Restmüllsäcke (90 Liter) beträgt € 8,00 pro Stück.

(2) Stichtag für die Ermittlung der Abfallgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

(3) Bioabfall

- a) Die Entsorgung von Biomüll ist bei Entrichtung der Abfallgebühr für eine/einen
 - a) 60-Liter-Restmülltonne bis zu einem Ausmaß von maximal 50 Liter wöchentlich
 - b) 90-Liter-Restmülltonne bis zu einem Ausmaß von maximal 50 Liter wöchentlich
 - c) 770-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 240 Liter wöchentlich
 - d) 1100-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 360 Liter wöchentlich

in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 enthalten.

Darüber hinaus beträgt die Kompostgebühr

- a) je zusätzlich abgeführtem Biokübel (25 Liter) € 1,80
 - b) je zusätzlich abgeführter Biotonne (120 Liter) € 7,10
- b) Für die Sonderentleerung von Biomülltonnen als Restmüll ist eine Pauschale zu entrichten:
 - a) je 25-Liter-Biotonne/Biokübel: € 20,00
 - b) je 120-Liter-Biotonne: € 35,00

(4) Baum-, Strauch- und Grünschnitt

Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Gemeinde Engerwitzdorf (z. B. Kompostieranlage Mittertreffling) kostenlos abgegeben werden. Für Grünschnitt besteht eine zusätzliche Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Engerwitzdorf.

(5) Sperrige Abfälle

- a) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur kostenlosen Abgabe zur Verfügung.
- b) Wird der sperrige Abfall durch die Gemeinde (nach telefonischer Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach den aktuell gültigen Stundensätzen für Bauhofmitarbeiter und Fahrzeuge (jeweils je angefangener Stunde).

§ 3 **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Geldleistungen nach § 2 beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25.06.2021 außer Kraft.